

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 4. Oktober 2022 09:30
An: [REDACTED]@bmuv.bund.de
Cc: Niehaus, Gerrit; [REDACTED]
 [REDACTED]
Betreff: AW: EILT - Frist Dienstag, 9.30 Uhr - Fortsetzung Ressortabstimmung Einsatzreserve Kernkraftwerke
Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Lieb [REDACTED]

besten Dank für Ihre weitestgehende Zustimmung. Bei der von Ihnen adressierten Formulierung in § 50k Abs. 4 S. 1 handelt es sich um ein Betreiberanliegen. Wären Sie auch mit einem klarstellenden Verweis auf das AtG einverstanden, der in folgende Richtung ginge und gerne von Ihnen umformuliert werden kann? Vorschlag: „Erfolgt für eine Kernkraftwerkreserveanlage keine Bedarfsfeststellung nach Absatz 2, richtet sich die Beendigung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb nach § 7 Absätze 1a und 1e des Atomgesetzes“.

Viele Grüße
 [REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmuv.bund.de <[REDACTED]@bmuv.bund.de>
Gesendet: Montag, 3. Oktober 2022 13:42
An: [REDACTED]@bmwk.bund.de; [REDACTED]
 [REDACTED]@bmwk.bund.de; [REDACTED]@bmwk.bund.de; [REDACTED]
 [REDACTED]@bmwk.bund.de
Cc: Niehaus, Gerrit <[REDACTED]@bmuv.bund.de>; [REDACTED]@bmuv.bund.de; [REDACTED]
 [REDACTED]@bmuv.bund.de; Kuhn, [REDACTED]@bmuv.bund.de
Betreff: WG: EILT - Frist Dienstag, 9.30 Uhr - Fortsetzung Ressortabstimmung Einsatzreserve Kernkraftwerke

Lieb [REDACTED],
 vor dem Hintergrund des sehr engen zeitlichen Abstimmungserfordernisses und der starken politischen Prägung der Regelungen und Begründungen haben wir nach Prüfung und Erörterung lediglich noch einen durchgreifenden Änderungsbedarf zum übersandten Entwurf.

Die nunmehr erneut geänderte Formulierung in §50k Absatz 4 Satz 1 widerspricht der vorgesehenen rechtlichen Konstruktion des §7 Absatz 1e AtG (neu) und sollte daher, damit es zusammen passt, wie in der Anlage vorgeschlagen, zurückgeändert werden.

Das politisch Gewünschte ergibt sich bereits aus §7 Absatz 1e AtG und §50k Absatz 1 und 3 ENWG.

Beste Grüße
 [REDACTED]

Von: [REDACTED]@bmwk.bund.de <[REDACTED]@bmwk.bund.de>
Gesendet: Montag, 3. Oktober 2022 10:16

§ 7 Abs. 1e AtG-neu und § 50k EnWG-neu schaffen die atomrechtlichen bzw. die energiewirtschaftsrechtlichen Voraussetzungen für die Einsatzreserve der Kernkraftwerke Isar 2 und Neckarwestheim 2. Die Bedarfsfeststellung für den Einsatz der Kernkraftwerke erfolgt durch Verordnung des BMWK mit Einspruchsmöglichkeit des Bundestages spätestens Anfang Dezember.

Wir bitten um Mitzeichnung bzw. um Übersendung Ihrer Anmerkungen zu dem Entwurf **bis HEUTE, 30. September 2022, 18.00 Uhr**. Bitte richten Sie Ihre Antwort unbedingt an das Büropostfach [REDACTED] ([\[REDACTED\]@bmwk.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwk.bund.de)).

Bei Fragen zu anderen Änderungen können Sie gerne auf [REDACTED] (Durchwahl - [REDACTED]) ([\[REDACTED\]@bmwk.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwk.bund.de)) oder auf [REDACTED] (Durchwahl - [REDACTED]) ([\[REDACTED\]@bmwk.bund.de](mailto:[REDACTED]@bmwk.bund.de)) zugehen.

Wichtig: Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass – sofern es heute Abend noch strittige Punkte geben sollte – die Ressortabstimmung über das Wochenende fortgesetzt wird. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass Sie ihr E-Mail-Postfach regelmäßig überprüfen. Wir bitten insoweit um Verständnis.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]